

Gemeinde Kirchlindach

Geringfügige Änderung gemäss Art. 122 Abs. 7 BauV

Überbauungsordnung «Aarematte»

Überbauungsvorschriften

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan vom 21.12.2001 mit Änderungen 2002 und 2009 und Änderung Überbauungsplan Teilbereich T
- Überbauungsvorschriften
- Richtlinien (wegleitend)

11. Juni 2024

IC Infraconsult AG
Kasernenstrasse 27
3013 Bern

11.06.2024

Artikel 6

Bereich W und WS

- 1 Es gelten die Bestimmungen des Baureglements für die Zone W2A ~~mit Ausnahme der Ausnutzungsziffer.~~
- 2 Im Bereich W beträgt die ~~Ausnutzungsziffer~~ Geschossflächenziffer oberirdisch ~~0.34~~ 0.6, im Bereich WS ~~0.27~~ 0.3 für Wohnnutzung und ~~0.07~~ 0.08 für das Wohnen nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

Artikel 7

Bereich WG

Es gelten die Bestimmungen des Baureglements für die Zone WG2 ~~bei einer maximalen Geschossflächenziffer oberirdisch von 0.7.~~

Artikel 29

Erschliessung

- 1 Was nicht als ~~Basis-oder~~ Detailerschliessung ausgeschieden ist, gilt als Hauszufahrt im Sinne von Art. 106 Abs. 3 BauG.
- 2 Die Notzufahrt dient im bisherigen Umfang als Erschliessung für die landwirtschaftliche Nutzung und sonst nur als Zufahrt für Notfahrzeuge.

Gemeinde Kirchlindach
Überbauungsordnung Aarematte

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am

Namens der Einwohnergemeinde
Der Gemeindepräsident
Adrian Müller

Die Gemeindeschreiberin
Diana Manova

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:
Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am